

Kreis Viersen	4
258/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
259/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
260/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
261/2025 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung.....	7
262/2025 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2025	8
263/2025 Kommunalwahl 2025 – Bekanntmachung zur Einteilung des Wahlgebietes des Kreises Viersen in Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025	9
264/2025 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2023	13
265/2025 2. Fischerprüfung.....	14
266/2025 Benutzungsordnung des Kreises Viersen für Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum vom 28.03.2025	15
267/2025 Bundestagswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 im Wahlkreis „110-Viersen“ gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO)	17
Gemeinde Grefrath	19
268/2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/und der Vertretung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am 14.09.2025	19
Stadt Nettetal	29
269/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	29
270/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	30
271/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	31
272/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	32
273/2025 Bekanntmachung der Stadt Nettetal Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des	

	Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal am 14. September 2025.....	33
274/2025	Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	42
275/2025	Satzung vom 26.03.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2022.....	43
276/2025	Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Nettetal zu wählenden Mitglieder vom 26.03.2025.....	44
Gemeinde Niederkrüchten		52
277/2025	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 14. September 2025.....	52
278/2025	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplans, 70. Änderung „Erweiterung GKA Overhetfeld“ gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB	62
Stadt Tönisvorst.....		65
279/2025	Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Inkrafttreten Bebauungsplan Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung"	65
Stadt Viersen		68
280/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	68
281/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	69
282/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	70
283/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	71
284/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	72
285/2025	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/37-25/Bar	73
286/2025	Vierte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 19.03.2025	76
Stadt Willich.....		78
287/2025	Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer-Zinsbescheiden 2004-2008 für Herrn Hans-Joachim Holtschoppen	78
288/2025	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Lea-Lorena Rohde	79
289/2025	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Lea-Lorena Rohde	80
290/2025	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Abdiaziz Ibrahim Hared	81

291/2025	175. Änderung (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss	82
292/2025	Bebauungsplan Nr. 5 I A – Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße – hier: Auslegungsbeschluss	87
Sonstige		92
293/2025	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026	92
294/2025	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2023/2024 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023/2024	94
295/2025	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026	95
296/2025	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2023/2024 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023/2024	96
297/2025	Einladung Genossenschaftsversammlung Vorst-Stock	97

Kreis Viersen

258/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.03.2025
Aktenzeichen 03241313521/le
gegen**

Herrn
Friedrich Roger Tomicek
Johannisstr. 70
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2025

Im Auftrag

Lentz

259/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.01.2025
Aktenzeichen 03241311170/ha
gegen**

Frau
Silvia Regina Ursula Berten
Rahe 21
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.03.2025

Im Auftrag

Handeck

260/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.02.2025
Aktenzeichen 03260559990/sv
gegen**

Herrn
Daniel Henryk Zujewicz
Trocera 34/6
PL-41-800 ZABRZE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.03.2025

Im Auftrag

Sievers

261/2025 Öffentliche Zustellung einer Zwangsgeldfestsetzung

Gegen **Frank, Adolf, Alfons Petereit**, letzte bekannte Anschrift: **De-Ball-Straße 20, 41334 Nette-tal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.03.2025** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 32/5 - 36 40/ Ha.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0129.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.03.2025

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Hally

262/2025 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen Aktuelle Bodenrichtwerte 2025

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1137 bis 1210) in der jeweilig gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum 01.01.2025 ermittelt und am 12.02.2025 für die folgenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen:

Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen, Willich

Die Bodenrichtwerte werden hiermit gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches und gemäß § 37 (5) der Grundstückswertermittlungsverordnung amtlich bekanntgegeben.

Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um aus Kaufpreisen ermittelte, durchschnittliche, zonale Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche, die sich auf fiktive, gebietstypische Grundstücke beziehen (sogenannte Bodenrichtwertgrundstücke) und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt sind.

Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei unter der Adresse www.boris.nrw.de im Internet einsehbar. Beschreibende Informationen zu den Bodenrichtwerten sind über die Bodenrichtwerte-Details und über die örtlichen Fachinformationen abzufragen. Ein Bodenrichtwerte-Auszug kann an dieser Stelle kostenfrei bezogen werden.

Kostenpflichtige schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2146, Telefon 02162/ 39 27 10 oder per Email unter gutachterausschuss@kreis-viersen.de während der Servicezeiten Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 17:00 Uhr beantragt werden.

Viersen, den 26.03.2025

Das vorsitzende Mitglied
des Gutachterausschusses

gez. Ziemer

263/2025 Kommunalwahl 2025 – Bekanntmachung zur Einteilung des Wahlgebietes des Kreises Viersen in Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025

Am Donnerstag, den 27.03.2025, hat der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025 beschlossen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe aus § 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird nachfolgend die beschlossene Kreiswahlbezirkseinteilung öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat die Einteilung in folgende 30 Kreiswahlbezirke beschlossen:

Bezeichnung	Gemeinde	Gemeindewahlbezirke	Wahlberechtigte
Kreiswahlbezirk 10	Brüggen	107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117	8.730
Kreiswahlbezirk 11	Brüggen / Niederkrüchten	506, 507, 508, 514 und 515 (Niederkrüchten) 101, 102, 103, 104, 105, 106 (Brüggen)	8.545
Kreiswahlbezirk 20	Grefrath	2010, 2020, 2030, 2040, 2050, 2060, 2070, 2080, 2090, 2100	8.294
Kreiswahlbezirk 30	Kempen	314, 316, 317, 318, 319, 320	8.101
Kreiswahlbezirk 31	Kempen	304, 305, 306, 307, 308, 313	9.461
Kreiswahlbezirk 32	Kempen	303, 309, 310, 311, 312, 315	8.829
Kreiswahlbezirk 33	Grefrath / Kempen	2110, 2120, 2130, 2140, 2150, 2160 (Grefrath) 301 und 302 (Kempen)	7.685
Kreiswahlbezirk 40	Nettetal	401, 402, 403, 404, 405	8.913
Kreiswahlbezirk 41	Nettetal	406, 407, 408, 409, 410	8.849
Kreiswahlbezirk 42	Nettetal	411, 412, 413, 414, 415, 416	9.301
Kreiswahlbezirk 43	Nettetal	417, 418, 419, 420, 421	8.276
Kreiswahlbezirk 50	Niederkrüchten	501, 502, 503, 504, 505, 509, 510, 511, 512, 513, 516, 517	9.171
Kreiswahlbezirk 60	Schwalmtal	601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608	7.428
Kreiswahlbezirk 61	Schwalmtal	609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617	8.260
Kreiswahlbezirk 70	Tönisvorst	7130, 7150, 7160, 7170, 7180, 7190	7.612
Kreiswahlbezirk 71	Tönisvorst	7040, 7050, 7060, 7070, 7080, 7090, 7140	8.807
Kreiswahlbezirk 72	Tönisvorst	7010, 7020, 7030, 7100, 7110, 7120	7.725
Kreiswahlbezirk 80	Viersen	801, 802, 804, 807	9.366
Kreiswahlbezirk 81	Viersen	805, 806, 808	7.182
Kreiswahlbezirk 82	Viersen	809, 810, 811	8.218
Kreiswahlbezirk 83	Viersen	803, 812, 813	7.801

Kreiswahlbezirk 84	Viersen	815, 816, 817	7.821
Kreiswahlbezirk 85	Viersen	814, 822, 823	7.548
Kreiswahlbezirk 86	Viersen	820, 821, 824	7.895
Kreiswahlbezirk 87	Viersen	818, 819, 825	7.700
Kreiswahlbezirk 90	Willich	901, 902, 903, 907, 908	8.862
Kreiswahlbezirk 91	Willich	904, 905, 906, 923, 924	8.153
Kreiswahlbezirk 92	Willich	909, 910, 911, 912, 913	8.023
Kreiswahlbezirk 93	Willich	914, 915, 916, 917, 922	8.493
Kreiswahlbezirk 94	Willich	918, 919, 920, 921	7.547
Gesamt:		176 Gemeindewahlbezirke	248.596 ¹

Bezüglich der näheren (räumlichen) Differenzierung der Gemeindewahlbezirke (z.B. zugehörige Straßenzüge) wird auf folgende Amtsblattveröffentlichungen verwiesen:

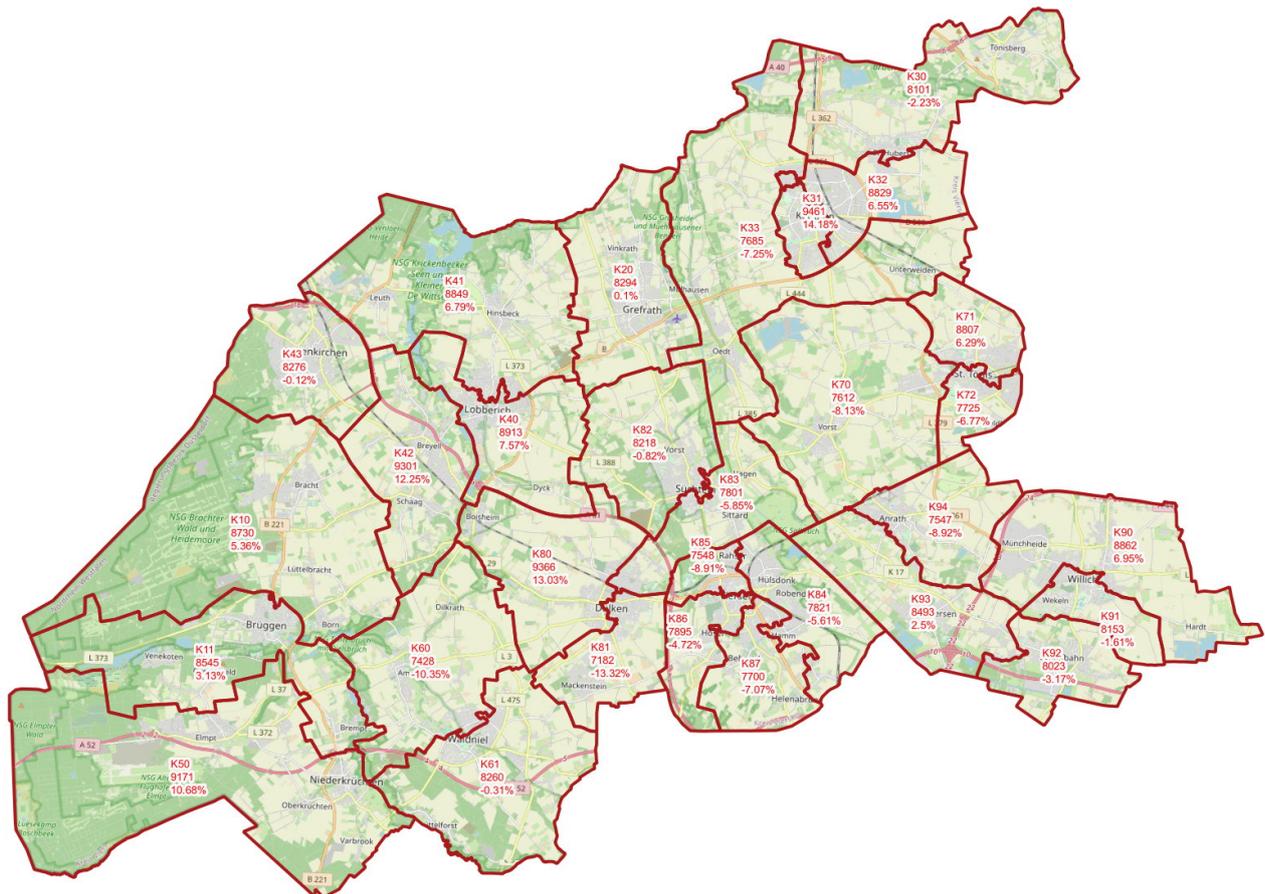
- 1.) Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 - (Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 38/2024, ausgegeben am 19.12.2024, Eintrag Nr. 1113/2024).
- 2.) Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 - (Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2024, ausgegeben am 05.12.2024, Eintrag Nr. 1065/2024).
- 3.) Bekanntmachung über die Bildung der Wahlbezirke der Stadt Kempen für die Kommunalwahl 2025 - (Bekanntmachung der Stadt Kempen vom 08.01.2025).
- 4.) Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Nettetal (Kommunalwahl) im Jahr 2025 - (Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 7/2025, ausgegeben am 06.02.2025, Eintrag Nr. 98/2025).
- 5.) Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 - (Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 38/2024, ausgegeben am 19.12.2024, Eintrag Nr. 1139/2024).
- 6.) Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 - (Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 1/2025, ausgegeben am 09.01.2025, Eintrag Nr. 19/2025).
- 7.) Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Tönisvorst im Jahr 2025 (Kommunalwahl) - (Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst vom 03.01.2025).
- 8.) Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2025 (Kommunalwahl) - (Auszug aus dem

¹ Durchschnittliche Bemessungszahl je Kreiswahlbezirk: 8.287 Wahlberechtigte (siehe Vorgaben aus § 4 KWahlG).

Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 38/2024, ausgegeben am 19.12.2024, Eintrag Nr. 1160/2024).

9.) Kommunalwahl 2025 – Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke [Stadt Willich] - (Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 1/2025, ausgegeben am 09.01.2025, Eintrag Nr. 25/2025).

Räumliche Lage:



(Abbildung 1: Übersicht über alle Kreiswahlbezirke)

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 17 Abs. 4 KWahlG die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der o.a. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden können.

Bei Rückfragen zur Kommunalwahl 2025 wenden Sie sich bitte an die Dienststelle unter folgender Adresse:

Kreis Viersen
 Abteilung 10/2 – Kommunalaufsicht, Recht
 Rathausmarkt 3
 41747 Viersen
 Telefon: 02162 39 – 16 14
 E-Mail: wahlen@kreis-viersen.de

Viersen, 28.03.2025

Im Auftrag

gez.
dos Santos-Krüger
stellvertretende Kreiswahlleiterin

264/2025 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2023

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2023 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt beginnend ab dem 07.04.2025 an vierzehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3119, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Terminvereinbarung zur Einsicht des Beteiligungsberichtes.

Adrian Genneper

Tel.: 02162 39-1015

E-Mail: adrian.genneper@kreis-viersen.de

Dr. Coenen

Landrat

265/2025 2. Fischerprüfung

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **17.06.2025** im Forum des Kreishauses eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **20.05.2025** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 17.03.2025
Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde

gez.
i. A.
Hoffmann

266/2025 Benutzungsordnung des Kreises Viersen für Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum vom 28.03.2025

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Benutzungsordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum:

1. Pädagogikraum und Foyer im Eingangsbäude.
2. Vortragsraum und Goltziussaal in der Dorenburg.

§ 2 Nutzungszweck

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten dienen dem Betrieb des Niederrheinischen Freilichtmuseums. Sie können zudem von der Kreisverwaltung für sonstige Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Anderweitige Nutzung

- (1) Soweit die in § 1 genannten Räumlichkeiten für die in § 2 angegebenen Nutzungszwecke nicht benötigt werden, können sie für Veranstaltungen von anderen Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen mit kultureller, bildungspolitischer oder sozialer Ausrichtung, Gewerkschaften, öffentlichen Organisationen, Sponsoren und Kooperationspartnern des Niederrheinischen Freilichtmuseums und für sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zur Verfügung gestellt werden. Der Vortragsraum und der Goltziussaal in der Dorenburg können darüber hinaus für Hochzeitsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden, sofern die Trauung im Niederrheinischen Freilichtmuseum erfolgt.
- (2) Die Inanspruchnahme für Vergnügungsveranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen und private Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Für die Überlassung ist mit dem Kreis Viersen ein Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere Nutzenden, Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie Benutzungsumfang enthält und eine Kostenerstattungspflicht für alle entstehenden Kosten (z.B. Reinigung und Personal) vorsieht. Der Kreis kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- (2) Mietende können nur natürliche oder juristische Personen sein.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten durch die in § 3 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Pädagogikraum im Eingangsgebäude, Tagessatz	300,- Euro
Foyer im Eingangsgebäude, Tagessatz	150,- Euro
Vortragsraum in der Dorenburg, Tagessatz	200,- Euro
Goltziussaal in der Dorenburg, Tagessatz	200,- Euro
Hochzeit im Goltziussaal, Pauschale	100,- Euro
Bereitstellung eines Smartboards, Pauschale	50,- Euro

- (2) Die vorstehenden Tagessätze ermäßigen sich um 50 v.H., sofern Räumlichkeiten für einen Zeitraum von bis zu vier Stunden in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht, wenn der Zeitraum der Inanspruchnahme ganz oder teilweise außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Niederrheinischen Freilichtmuseums liegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung des Kreises Viersen für Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 28.03.2025

gez.

Dr. Coenen

Landrat

267/2025 Bundestagswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 im Wahlkreis „110-Viersen“ gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO)

Gemäß § 41 Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.V.m. § 76 BWO hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2025 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis „110-Viersen“ festgestellt.

Nach § 79 BWO i.V.m § 86 BWO wird hiermit, nach Abschluss der Feststellungen aller Wahlausschüsse, dass endgültige Ergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis „110-Viersen“ bekannt gegeben.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke des Wahlkreises „110-Viersen“, einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl, ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Wahlberechtigte	223.739
Wähler	185.834

Verteilung Erststimmen:

Ungültige Erststimmen	1.682
Gültige Erststimmen	184.152

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe ²		Bewerberin /Bewerber (Vor- und Familien- name)	Kurzbezeichnung der Par- tei/ bei anderen Kreis- wahlvorschlägen das Kennwort	Erststimmen
D1	1.	Silke Depta	SPD	38.071
D2	2.	Dr. Martin Plum	CDU	73.676
D3	3.	David Neil Nethen	GRÜNE	19.438
D4	4.	Eric Scheuerle	FDP	7.317
D5	5.	Kay Gottschalk	AfD	29.425
D6	6.	Simon Männersdörfer	Die Linke	11.337
D11	11.	Arbi Davood Megerdich	FREIE WÄHLER	2.510
D12	12.	Andrè Martini	Volt	2.378

² Position der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel.

Verteilung Zweitstimmen:

Ungültige Zweitstimmen	1.112
Gültige Zweitstimmen	184.722

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe ³		Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Zweitstimmen
F1	1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	33.644
F2	2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	64.228
F3	3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	21.085
F4	4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	10.039
F5	5.	Alternative für Deutschland (AfD)	29.312
F6	6.	Die Linke (Die Linke)	11.875
F7	7.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.675
F8	8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.137
F9	9.	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	439
F10	10.	Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	287
F11	11.	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.170
F12	12.	Volt Deutschland (Volt)	1.147
F13	13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	26
F14	14.	Partei des Fortschritts (PdF)	349
F15	15.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	255
F16	16.	Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	6.873
F17	17.	MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	55
F18	18.	WerteUnion (WerteUnion)	126

Viersen, 31.03.2025

Im Auftrag

gez.
dos Santos-Krüger
stellvertretende Kreiswahlleiterin

³ Position der Landesliste auf dem Stimmzettel.

Gemeinde Grefrath

268/2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/und der Vertretung der Sport- und Freizeitge- meinde Grefrath am 14.09.2025

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleitung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, Zimmer 1.7 während der Dienstzeit (Mo. bis Fr. 07:30 bis 12:30 Uhr) kostenlos abgegeben oder per E-Mail an wahlen@grefrath.de oder unter der Telefonnummer 02158 4080-118 angefordert werden können.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original sowie unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW.S. 454, 509, 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b KWahlO wird hingewiesen.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (siehe § 15 KWahlG).
Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 1.2 Als Bewerberinnen/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann

die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/n andere/n Bewerber/in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterin/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind frühestens ab 01.08.2024 (46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode), die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (10.12.2024) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (siehe § 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit öffentlich bekannt geben.

- 1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (siehe Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer/eines einzelnen Zuwenderin/Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (siehe Anlage 27 KWahlO). Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin/des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber entsprechend.

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 des KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen (siehe § 46d Absatz 1 KWahlG). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorge-

schlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträgerinnen/Vorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unter die in Punkt 1.3 bezeichneten Parteien oder Wählergruppen fällt.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **160 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in den Datenschutzhinweisen auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 anzugeben sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung müssen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet

werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Absatz 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu benennen.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe § 15 KWahlG).
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28 KWahlO.
- Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/Elzelbewerber, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfñührung von Dritten erhalten hat.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen und ggfs. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellter Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- Den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
 - Den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **14 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe § 16 KWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

- 4.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird/dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d entsprechende Anwendung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath sind spätestens bis zum (69. Tag vor der Wahl),

07.07.2025, 18:00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, Zimmer 1.7 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Auf die Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 vom 05.12.2024 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 1065/2024) wird hingewiesen.

Grefrath, 27.03.2025

Der Wahlleiter

gez.

Andre Middelberg

Allgemeiner Vertreter

Stadt Nettetal

269/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Ford, schwarz,
Standort Parkplatz Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Benedikt Barian, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 25.03.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 25.03.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

270/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Audi, silber,
letztes amtliches Kennzeichen GST82299,
Standort Vorbruch, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Petro Portanenko, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 25.03.2025 eine Anhörung er-
gangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hier-
mit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung –
Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 25.03.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

271/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Citroen, grau
letztes amtliches Kennzeichen VIE-QJ667,
Standort Eichenstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 26.03.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 26.03.2025

Der Bürgermeister

i.A. Hein

272/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Ford Transit, weiß,
letztes amtliches Kennzeichen MK-MK6606,
Standort Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen den Fahrzeughalter, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 31.03.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 31.03.2025
Der Bürgermeister
i.A. Hein

273/2025 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal am 14. September 2025

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2025 (GV. NRW. S. 256) – SGV. NRW. 1112, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), während der Dienststunden – montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlen@nettetal.de, Telefon 02153/898-1001 angefordert werden können.

Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original sowie unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b KWahlO wird hingewiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (siehe § 15 KWahlG). Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

1.2 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin bzw. Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind frühestens ab 01.08.2024 (46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode), die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe (06.02.2025) über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Nettetal (Kommunalwahl) im Jahr 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Bewerberinnen und Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (siehe § 17 Absatz 8 KWahlG).**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern des Landes NRW am 10.02.2025 (Mbl. NRW. vom 18.02.2025) öffentlich bekannt gemacht.

1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (s. Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin bzw. eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (s Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin bzw. des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.1 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen die Bewerberin bzw. der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 75b Absatz 2 Satz 3 KWahlO i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **250 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nummer 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nummer 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie oder er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig, wenn diese bzw. dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber zu versichern, dass sie oder er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder Landrätin bzw. Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin bzw. der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.** Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO;
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerbern mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden;
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3.6 Parteien oder Wählergruppe, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen, ihre Satzung und ihr Programm sowie den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

3.7 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, haben eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal erbracht werden.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal erbracht werden. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin bzw. der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für eine/n im Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin oder ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin bzw. aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin bzw. des zu ersetzenden Bewerbers;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die oder der zu ersetzende Bewerberin bzw. Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **36 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **36 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sind nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal sind **spätestens bis zum** (69. Tag vor der Wahl)

07. Juli 2025 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 41334 Nettetal, 2. Etage, Zimmer 107 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2025 im Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 06. Februar 2025 wird hingewiesen.

Nettetal, den 03. April 2025

Der Wahlleiter
gez.
Rudolph

274/2025 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das an Herrn Sergiu-Teodor Chioran gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 26.03.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Heyer)

275/2025 Satzung vom 26.03.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2022 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26.03.2025 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Nettetal, den 26.03.2025

gez. Küsters

Bürgermeister

276/2025 Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Nettetal zu wählenden Mitglieder vom 26.03.2025

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW.S.444) hat der Rat der Stadt Nettetal am 25.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Nettetal.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahl. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzern wird eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand im Stimmbezirk und der Briefwahlvorstand kann derselbe der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahl sein.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), geändert worden ist, erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), geändert worden ist, fallen oder
- b) die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6, die nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nettetal. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - 2. seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin bzw. jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er bzw. sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertretungen benannt werden.

- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, so dass an die Stelle des bzw. der verhinderten gewählten Bewerbers oder Bewerberin der oder die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls eine solche Person nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der bzw. die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche den Bewerber bzw. die Bewerberin im Falle seiner oder ihrer Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/innen anzugeben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Nettetal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (Einsichtsfrist). Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Nettetal Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin bzw. der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl haben die Briefwählerinnen und Briefwähler dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren persönlichen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.

- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Nettetal zu wählenden Mitglieder vom 26.03.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) **eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) **die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
- c) **der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Nettetal, den 26.03.2025

gez. Küsters

Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

277/2025 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 14. September 2025

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters/und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 14. September 2025

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256)-SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleitung der Gemeinde Niederkrüchten im Rathaus, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 17, während der Dienstzeit (Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr sowie mittwochs von 14:00 bis 17:00 Uhr) kostenlos abgegeben oder per E-Mail an wahlen@niederkruechten.de oder unter der Telefonnummer 02163/980-126 angefordert werden können.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original sowie unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW.S. 454, 509, 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b KWahlO wird hingewiesen.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (siehe § 15 KWahlG). Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 1.2 Als Bewerberinnen/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/n andere/n Bewerber/in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterin/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind frühestens ab 1. August 2024 (46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode), die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (6. Dezember 2024) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (siehe § 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe § 15 Absatz 2 KWahlG). Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit öffentlich bekannt geben.

- 1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (siehe Anlage 27 KWahlO). Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer/eines einzelnen Zuwenderin/Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (siehe Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin/des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 des KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 170 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein** (Unterstützungsunterschriften).

Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen (siehe § 46d Absatz 1 KWahlG). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträgerinnen/Vorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unter die in Punkt 1.3 bezeichneten Parteien oder Wählergruppen fällt. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von **mindestens 170 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in den Datenschutzhinweisen auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 anzugeben sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung müssen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Absatz 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträgerinnen/ Wahlvorschlagsträger zu benennen.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe

erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe § 15 KWahlG).
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von **mindestens 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/der Bewerber ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherun-

gen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppe, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28 KWahlO. Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.
Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

- den Namen und ggfs. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.
Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellter Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 13 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe § 16 KWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird/dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d entsprechende Anwendung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sind spätestens bis zum (69. Tag vor der Wahl),

7. Juli 2025, 18:00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Niederkrüchten im Rathaus, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 17, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 vom 6. Dezember 2024 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38/2024) wird hingewiesen.

Niederkrüchten, 26. März 2025

Der Wahlleiter

gez. Wassong

278/2025 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans, 70. Änderung „Erweiterung GKA
Overhetfeld“ gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit
§ 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 10. Dezember 2024 den Flächennutzungsplan, 70. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt mit nachstehender Verfügung der Bezirksregierung vom 13. März 2025, Az.: 35.02.01.01-24Nie-070-2028, als erteilt:

„Unter Bezugnahme auf meine Eingangsbestätigung vom 24.02.2025 zu Ihrem Antrag auf Genehmigung übersende ich Ihnen hiermit die Unterlagen zur o.g. FNP-Änderung zu meiner Entlastung zurück. Die 1-Monats-Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 12.03.2025. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt.“

Im Auftrag, gez. Jan Kirmse

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zur Einsicht beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

Montag bis Freitag
Mittwoch

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Über den Inhalt des Plans, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber

der Gemeinde Niederkrüchten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung

Die als erteilt geltende Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

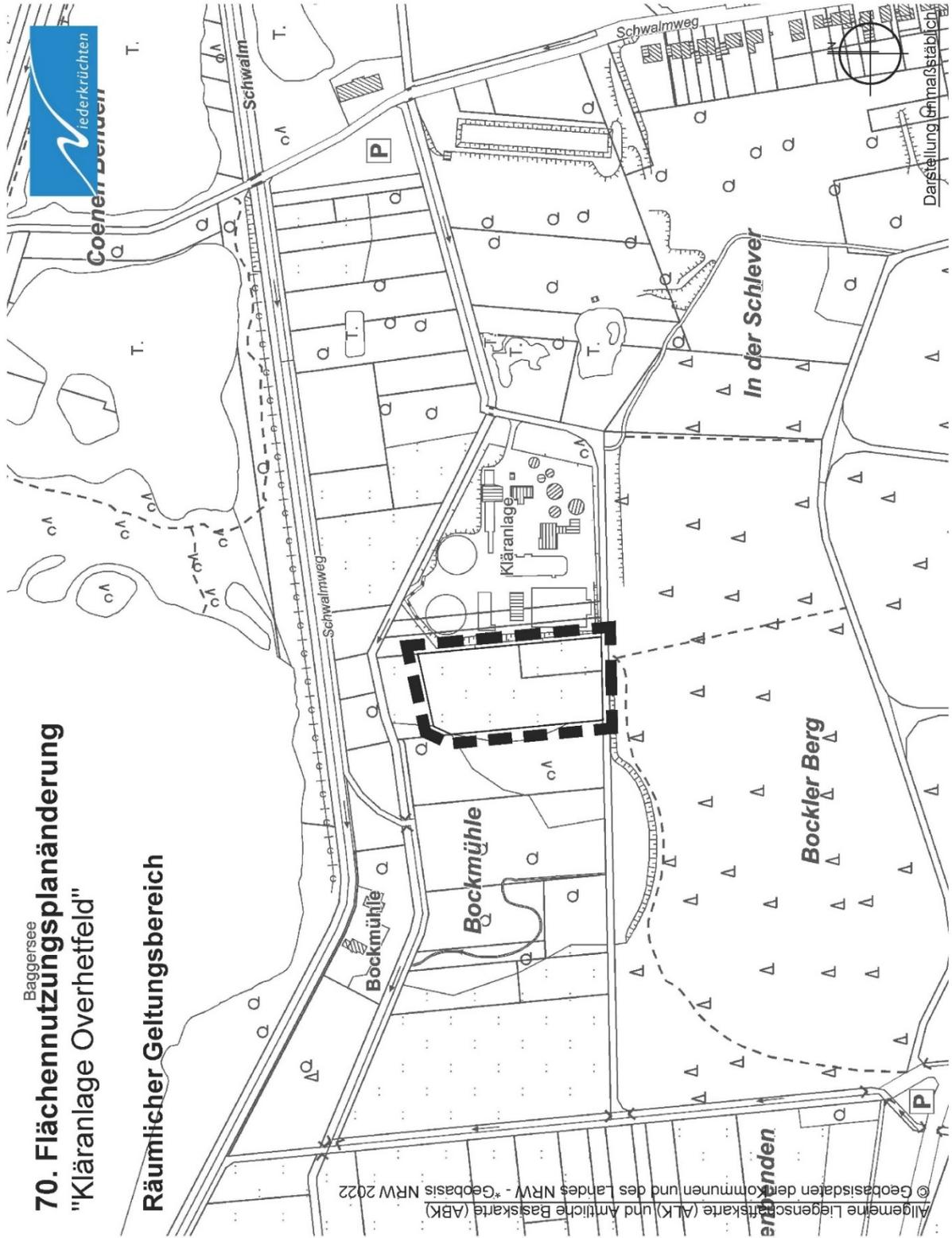
Niederkrüchten, den 21. März 2025
gez. Wassong

70. Flächennutzungsplanänderung "Kläranlage Overhefeld"

Baggersee



Räumlicher Geltungsbereich



Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) und Amtliche Basiskarte (ABK)
© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW - *Geobasis NRW 2022

Stadt Tönisvorst

279/2025 Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Inkrafttreten Bebauungsplan Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung"



Übersichtskarte zum Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 beschlossen:

I. Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen

Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingereichten Stellungnahmen erfolgt entsprechend den in der Anlage "Abwägungstabelle" dargestellten Beschlussempfehlungen.

II. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung" wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NRW in der Fassung der öffentlichen Auslegung mit den unter Ziffer I beschlossenen Ergänzungen bzw. Änderungen nach der öffentlichen Auslegung als Satzung beschlossen.

Die Begründung des Bebauungsplanes Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung" der Stadt Tönisvorst, im Stadtteil St. Tönis ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ liegt in der Gemarkung St. Tönis, Flur 18, Flurstücke 1279 und 1280. Der Planbereich grenzt im Nordosten an die Stadtstraße „Corneliusstraße“, im Südosten wird die Plangebietsgrenze von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Flurstück 827, im Südwesten von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Flurstück 431 und im Nordwesten von der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit dem Flurstück 836 gebildet. Insgesamt weist der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 838 m² auf. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Bebauungsplan Tö-99 im Maßstab 1:250, der auch die aktuellen Flurstücknummern enthält.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ im Stadtteil St. Tönis der Stadt Tönisvorst sowie die dazugehörige Begründung können ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Fachbereich D, Abteilung 8 (Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima), im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, 47918, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Toenisvorst vom 11.09.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 11.09.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung", die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 23.01.2025

Der Bürgermeister

Gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

280/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Grzegorz Kos, zuletzt wohnhaft Rahserstr. 38, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.02.2025 (Aktenzeichen: 24/58959) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.03.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

281/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Grzegorz Kos, zuletzt wohnhaft Rahserstr. 38, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.02.2025 (Aktenzeichen: 24/58805) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.03.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

282/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Grzegorz Kos, zuletzt wohnhaft Rahserstr. 38, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.02.2025 (Aktenzeichen: 24/58680) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.03.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

283/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Szewczyk, Robert, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.03.2025 (Aktenzeichen: 25/11290) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.03.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

284/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Korzus, Adam Antoni, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.03.2025 (Aktenzeichen: 25/07245) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.03.2025

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

285/2025 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/37-25/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ: Audi
Kennzeichen: K-DH 9728
ehemaliger Standort: Viersen, Kampweg 42a

am 08.03.2025 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 17.04.2025 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Marke / Fabrikat Ford mit dem letzten amtlichen Kennzeichen KK-KK 2303 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 08.03.2025 in Viersen, Kampweg 42a, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aus den v. g. Gründen wurde das v. g. Kraftfahrzeug am 08.03.2025 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 08.03.2025 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

286/2025 Vierte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 19.03.2025

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHGG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 21.03.2012, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 23.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 14 ergänzt:

„eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen in Viersen.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 14 und nach Abs. 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 19.03.2025

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

287/2025 Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer-Zinsbescheiden 2004-2008 für Herrn Hans-Joachim Holtschoppen

Das nachstehende Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gewerbesteuer-Zinsbescheide 2004-2008 gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 21.03.2025 für folgende Person:

Herr Hans-Joachim Holtschoppen, zuletzt bekannte Adresse Zuger Straße 36 in 6318 Walchwil, Schweiz – Kassenzeichen 01152435.4/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Das vorgenannte Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 25.03.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

288/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Lea-Lorena Rohde

Das an Frau Lea-Lorena Rohde zuletzt wohnhaft: Am Engerend 2, 41751 Viersen, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 31.01.2025, Geschäftszeichen VLST28128632/0007, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Götze Telefon: 02156/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 20.03.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

289/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Lea-Lorena Rohde

Das an Frau Lea-Lorena Rohde zuletzt wohnhaft: Am Engerend 2, 41751 Viersen, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 20.03.2025, Geschäftszeichen VLST28128632/0006, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Götze Telefon: 02156/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 20.03.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

290/2025 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Abdiaziz Ibrahim Hared

Das an Herrn Abdiaziz Ibrahim Hared zuletzt wohnhaft: Am Bahnhof 2 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 28.03.2025, Geschäftszeichen VLST28128345/0005, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Klöppner Telefon: 02154/949-521

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 28.03.2025

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

291/2025 175. Änderung (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

hier: Auslegungsbeschluss

Bekanntmachung der Stadt Willich

175. Änderung (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

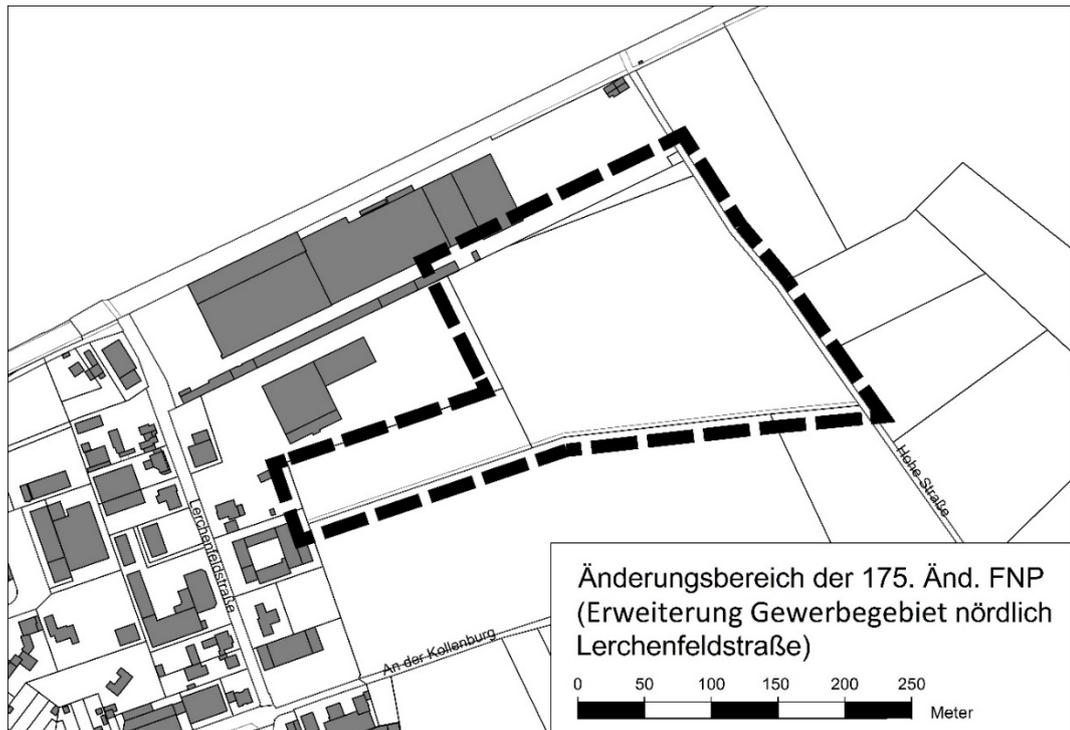
hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 11.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss stimmt – unter Berücksichtigung aller entscheidungsträchtiger Aspekte und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander – der Behandlung der Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Willich eine vorlagegemäße Beschlussfassung.“

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 175. Änderung (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen. Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich der 175. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses wird der Entwurf zur 175. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 04.04.2025 – Montag, 05.05.2025

im Internet veröffentlicht unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/willich/beteiligung/themen/1012715>

Das Beteiligungsportal NRW mit den veröffentlichten Unterlagen kann zudem über die Internetseite der Stadt Willich unter folgendem Link erreicht werden:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung/flaechennutzungsplan-175-aenderung-erweiterung-gewerbegebiet-noerdlich-lerchenfeldstrasse>

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Auslegung im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur				
175. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Willich (Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße)				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformat	Umweltbericht	sonstige Unterlag	Stellungnahmen
Mensch	Schalltechnische Untersuchung (ACCDN 2022), "Einfluss der Grundwasser- und Bodenbelastung durch PFAS auf das B-Planverfahren" (Sakosta 2024)	pot. Lärmbelastung durch Betriebserweiterung, Verunreinigung Grundwasser/Boden durch PFAS, Blendeffekt PV-Module	Luftbildauswertung/ Kampfmittel	Kampfmittel, Brandschutz Löschwasserversorgung, Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb, Schallreflexion,
Tiere u. Pflanzen	Umwelthinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I, Rebhuhn, Planungsrelevante Art, Ackerbauliche Nutzung, Biotopstrukturen, biologische Vielfalt, Störreize, Scheuchwirkung, Vernetzungs-, Leitfunktionen, Lärm, Verkehr, Beleuchtung, PV-Anlage	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung" (LANUV)	Übergangs-/Abstandsbereich Eingrünungsfläche, Baumreihe mit Wiesenfläche, Ortsrandeingrünung, Biotoptypenbewertung, Artenschutzprüfung, gebietseigene Gehölze,
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas),	Kleinklima, Klimatope, Lokalklima, Luftbelastung, Lächeninanspruchnahme, klimatische Ausgleichsfunktion, stoffliche Emission		Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes NRW
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Willicher Lehmplatte	intensive Ackernutzung, geschützter Landschaftsbestandteil, Anreicherung/Ortsrandgestaltung, Erholungsnutzung, Landschaftsbild, freier Landschaftsraum, Eingrünung, Lichtemissionen, Vorbelastung		Ortsrandeingrünung
Boden	Geomedia Web Gis (Boden, Bodenbelastung), IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 - WMS Geoportal NRW, "Einfluss der Grundwasser- und Bodenbelastung durch PFAS auf das B-Planverfahren" (Sakosta 2024), Regionalplan	Bodentypen, Schutzwürdige Böden, Wasserspeicher, Regulations- und Kühlungsfunktion, Filterwirkung, Altablagerungen, Altlasten, Verunreinigung Boden durch PFAS, Agrarstrukturell bedeutsame Flächen, Bodenaushub, Bodenverwertung, Neuversieglung, Bepflanzung, PV-Anlage		Grundwasser- und Bodenverunreinigungen mit PFAS, Prüfwerte Pfad Boden-Grundwasser, Feststoffwerte oberhalb der für NRW festgestellten Hintergrundwerte, Gefährdungsbeurteilung, belastetes Aushubmaterial, Schutzwürdige Böden, Umgang mit Oberböden, Erlaubnisfeld Saleva-Erdwärme,

Fläche	Flächennutzungsplan Willich	Wiedernutzbarmachung von Flächen, Maßnahmen der Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung, Vermeidung Umwidmung landw. Nutzfläche, Grundflächenzahl, Versiegelung, PFAS, PV-Anlage,		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzone), "Einfluss der Grundwasser- und Bodenbelastung durch PFAS auf das B-Planverfahren" (Sakosta 2024), Regionalplan, Grund-, Roh- und Trinkwasserdaten des LANUV, Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie - Starkregen, Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen	Wasserschutzzone, Grundwasserstand, Altkast, PFAS, Verbot Grundwasserentnahme, Versiegelung, Grundwasserflurabstand, Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung, Grünfläche, Grundwasserbelastung		gepl. Wasserschutzzone IIIa und II Wassergewinnungsanlage Darderhöfe, Positionspapier DVGW vom 19.4.2023 FFPV in Grundwasserschutzgebieten, Grundwasser- und Bodenverunreinigungen mit PFAS, wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände, Umgang/Lagerung wassergefährdende Stoffe, Pflege/Reinigung Solaranlagen, Starkregengefahrenkarte Kreis Viersen, Anforderungen WHG und LWG, wasserrechtliche Erlaubnis, Niederschlagswasserbeseitig
Kultur u. sonstige Sachgüt	Geomedia Web Gis, Regionalplan, Beikarte Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche kulturelle Erbe des LVR	Regionaler Kulturlandschaftsbereich Ackerlandschaft, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Kempener Lehmplatte, Kulturlandschaft Niersniederung, visuelle Wirkung FFPV-Anlage, Grünfläche, Nutzungsintensität		
Wechselwirkungen		Neuversiegelung, Flächenverlust, Bodenfunktionen, Wasserabfluss, Versickerung, Verdunstung, Lebensraum, Kleinklima, Luftqualität		

Willich, 26.03.2025

gez.
 (Nachtwey)
 Erster und Technischer Beigeordneter

**292/2025 Bebauungsplan Nr. 5 I A – Erweiterung Gewerbegebiet nördlich
Lerchenfeldstraße –
hier: Auslegungsbeschluss**

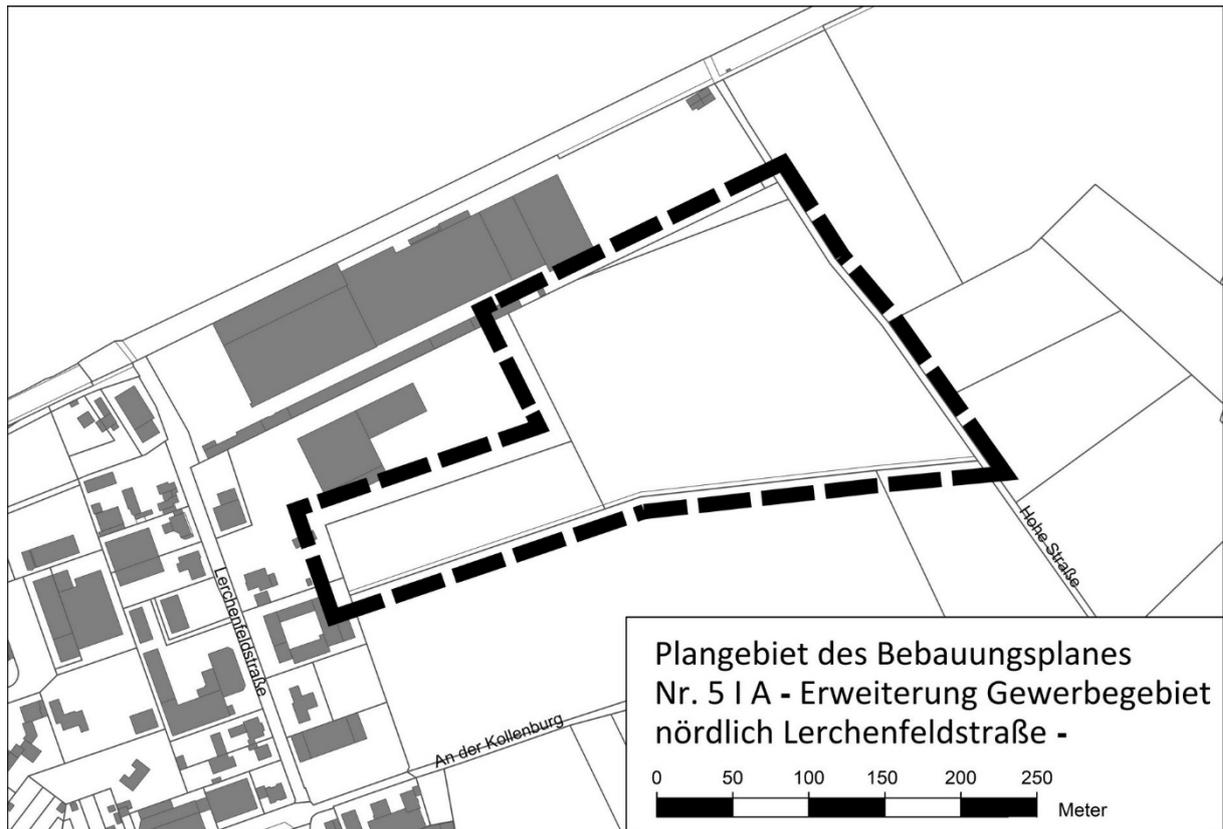
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 11.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 A - Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße - ersetzt.

Der Planungsausschuss stimmt – unter Berücksichtigung aller entscheidungsträchtiger Aspekte und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander – der Behandlung der Äußerungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Willich eine vorlagegemäße Beschlussfassung.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplangentwurfes Nr. 5 I A - Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße - die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durchzuführen. Parallel zur Auslegung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von wird in der Zeit von

Freitag, 04.04.2025 – Montag, 05.05.2025

im Internet veröffentlicht unter:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/willich/beteiligung/themen/1012711>

Das Beteiligungsportal NRW mit den veröffentlichten Unterlagen kann zudem über die Internetseite der Stadt Willich unter folgendem Link erreicht werden:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-planung/bebauungsplan-nr-5-i-erweiterung-gewerbegebiet-noerdlich-lerchenfeldstrasse-0>

Zusätzlich liegen alle Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung im oben genannten Zeitraum zudem während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

und nach telefonischer Terminabstimmung.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Frisch unter 02154-949 266 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5 I A – Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße – abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Dazu soll bevorzugt das o. g. Beteiligungsportal NRW genutzt werden. Alternativ können auch Stellungnahmen per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden oder auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der o. g. Stelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zum				
Bebauungsplan Nr. 5 A - Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Lerchenfeldstraße -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformat	Umweltbericht	sonstige Unterlag	Stellungnahmen
Mensch	Schalltechnische Untersuchung (ACCON 2022), "Einfluss der Grundwasser- und Bodenbelastung durch PFAS auf das B-Planverfahren" (Sakosta 2024)	pot. Lärmbelastung durch Betriebserweiterung, Verunreinigung Grundwasser/Boden durch PFAS, Blendeffekt PV-Module	Luftbildauswertung/ Kampfmittel	Kampfmittel, Brandschutz Löschwasserversorgung, Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb, Schallreflexion,
Tiere u. Pflanzen	Umwelteinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I, Rebhuhn, Planungsrelevante Art, Ackerbauliche Nutzung, Biotopstrukturen, biologische Vielfalt, Störreize, Scheuchwirkung, Vernetzungs-, Leitfunktionen, Lärm, Verkehr, Beleuchtung, PV-Anlage	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung" (LANUV)	Übergangs-/Abstandsbereich Eingrünungsfläche, Baumreihe mit Wiesenfläche, Ortsrandeingrünung, Biotoptypenbewertung, Artenschutzprüfung, gebietseigene Gehölze,
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas),	Kleinklima, Klimatope, Lokalklima, Luftbelastung, Lächeninanspruchnahme, klimatische Ausgleichsfunktion, stoffliche Emission		Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes NRW
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Willicher Lehmplatte	intensive Ackernutzung, geschützter Landschaftsbestandteil, Anreicherung/Ortsrandgestaltung, Erholungsnutzung, Landschaftsbild, freier Landschaftsraum, Eingrünung, Lichtemissionen, Vorbelastung		Ortsrandeingrünung
Boden	Geomedia Web Gis (Boden, Bodenbelastung), IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 - WMS Geoportal NRW, "Einfluss der Grundwasser- und Bodenbelastung durch PFAS auf das B-Planverfahren" (Sakosta 2024), Regionalplan	Bodentypen, Schutzwürdige Böden, Wasserspeicher, Regulations- und Kühlungsfunktion, Filterwirkung, Altablagerungen, Altlasten, Verunreinigung Boden durch PFAS, Agrarstrukturell bedeutsame Flächen, Bodenaushub, Bodenverwertung, Neuversiegelung, Bepflanzung, PV-Anlage		Grundwasser- und Bodenverunreinigungen mit PFAS, Prüfwerte Pfad Boden-Grundwasser, Feststoffwerte oberhalb der für NRW festgestellten Hintergrundwerte, Gefährdungsbeurteilung, belastetes Aushubmaterial, Schutzwürdige Böden, Umgang mit Oberböden, Erlaubnisfeld Saleva-Erdwärme,

Fläche	Flächennutzungsplan Willich	Wiedernutzbarmachung von Flächen, Maßnahmen der Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung, Vermeidung Umwidmung landw. Nutzfläche, Grundflächenzahl, Versiegelung, PFAS, PV-		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), "Einfluss der Grundwasser- und Bodenbelastung durch PFAS auf das B-Planverfahren" (Sakosta 2024), Regionalplan, Grund-, Roh- und Trinkwasserdaten des LANUV, Geoportale des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie - Starkregen, Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen	Wasserschutzzone, Grundwasserstand, Altlast, PFAS, Verbot Grundwasserentnahme, Versiegelung, Grundwasserflurabstand, Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung, Grünfläche, Grundwasserbelastung		gepl. Wasserschutzzone IIIa und II Wassergewinnungsanlage Darderhöfe, Positionspapier DVGW vom 19.4.2023 FFPV in Grundwasserschutzgebieten, Grundwasser- und Bodenverunreinigungen mit PFAS, wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände, Umgang/Lagerung wassergefährdender Stoffe, Pflege/Reinigung Solaranlagen, Starkregengefahrenkarte Kreis Viersen, Anforderungen WHG und LWG, wasserrechtliche Erlaubnis, Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerungsmethode
Kultur u. sonstige Sachgüt	Geomedia Web Gis, Regionalplan, Beikarte Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche kulturelle Erbe des LVR	Regionaler Kulturlandschaftsbereich Ackerlandschaft, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Kempener Lehmplatte, Kulturlandschaft Niersniederung, visuelle Wirkung FFPV-Anlage, Grünfläche, Nutzungsintensität		
Wechselwirkungen		Neuversiegelung, Flächenverlust, Bodenfunktionen, Wasserabfluss, Versickerung, Verdunstung, Lebensraum, Kleinklima, Luftqualität		

Willich, 26.03.2025

gez.
(Nachtwey)
Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

293/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2025/2026

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 18. März 2024 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 17. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird

im Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	22.845,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	27.310,00 EUR
im Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen	22.845,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	27.310,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 07. April 2025 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 32, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 17. März 2025

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

294/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2023/2024 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023/2024

I.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, den 17. März 2025, die am 10. Februar 2025 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	28.749,58 EUR
Ausgaben	28.749,58 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	3.437,15 EUR
Ausgabe	3.437,15 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2023/2024 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 07. April 2025 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 17. März 2025

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen
Jagdvorsteher

295/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über die Haushaltssatzung
zung
für das Geschäftsjahr 2025/2026

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2025/2026

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt vom 11. März 2024 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 13. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.442,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.442,00 Euro

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	32.552,00 Euro
in der Ausgabe auf	32.552,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 3. April 2025 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 18. März 2025

gez. Bernd In der Smitten

Vorsitzender des Jagdvorstandes

296/2025 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt über den Beschluss der Jahresrechnung 2023/2024 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 13. März 2025, die am 12. Dezember 2024 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Gesamteinnahmen	34.537,78 Euro
Gesamtausgaben	34.537,78 Euro

Vermögenshaushalt

Gesamteinnahmen	5.038,37 Euro
Gesamtausgaben	5.038,37 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2023/2024 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 3. April 2025 während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 18. März 2025

gez. Bernd In der Smitten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

297/2025 Einladung Genossenschaftsversammlung Vorst-Stock

An die
Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Vorst-Stock

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock
am **Donnerstag, dem 20. März 2025**, um 19.00 Uhr, im Restaurant
Tafelsilber in Tönisvorst-Vorst, Anrather Str. 88

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung durch
Den Jagdvorsteher
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Beschlussfassung über die vorzeitige Neuverpachtung des Jagdreviers ab dem 1. April 2025
an den bisherigen Jagdpächter
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2025/26 bis 2027/28
6. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse bzw. jede Jagdgenossin hat **eine Stimme**. Er/Sie kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter/Vertreterin darf höchstens einen Jagdgenossen / Jagdgenossin vertreten.

Jagdgenossenschaft
Vorst-Stock
gez.: Thomas Pasch (Jagdvorsteher)

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen